Welche Werbungskosten können Arbeitnehmer für ihre Fahrten zur Arbeit steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Pendeln zur Arbeit wird staatlich gefördert, indem Arbeitnehmer ihren Aufwand als Werbungskosten bei der Einkommensteuer geltend machen können. Die sog. Entfernungspauschale, die dabei als Grundlage dient, beträgt 0,30 € pro Entfernungskilometer je Arbeitstag. Es zählt also „nur“ die einfache Strecke zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Diese Pauschale wurde bis Ende 2026 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 € erhöht.

Legen Sie den Weg mit Ihrem Pkw zurück, gibt es keine Abzugsbeschränkung. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, ein Motorrad, Fahrrad bzw. E-Bike, sind Sie Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft oder gehen zu Fuß, ist der Kostenabzug dagegen auf 4.500 € pro Jahr limitiert. Anerkannt wird nur die kürzeste Straßenverbindung - es sei denn, Sie weisen nach, dass die längere Strecke verkehrsgünstiger ist und Ihnen Zeit erspart. Mit der Entfernungspauschale sind übrigens alle regulären Kosten abgegolten, die durch die Fahrten entstehen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell und unkompliziert herausfinden, in welcher Höhe Sie Ihre Fahrtkosten als Werbungskosten von Ihrer Einkommensteuer abziehen können und welche Sonderregelungen es gibt. |

Mit freundlichen Grüßen

